

## A

**Abandon:** Aufgabe eines Rechts oder einer Sache mit der Absicht, dadurch von einer Verpflichtung entbunden zu werden. Besteht zB ein → Aufwandsersatzanspruch des Besitzers einer Sache gemäß § 471 gegen den auf Herausgabe klagenden Eigentümer (§ 366, → Eigentumsklage), so hat der Eigentümer das Recht, die Sache aufzugeben, anstatt die Gegenansprüche des Besitzers zu befriedigen. Der Besitzer erlangt in diesem Fall Eigentum an der Sache. (ro)

**Abbauvertrag:** Entgeltliche Überlassung von Liegenschaften zum Abbau von Rohstoffen. Da sich im Rahmen dieses Dauerschuldverhältnisses die Substanz des Grundstückes vermindert, handelt es sich nicht um einen reinen Bestandvertrag, sondern um einen gemischten Vertrag, der sowohl Elemente des Kaufes als auch der Pacht enthält. → Vertrag, gemischter. (mü/jp)

**Abfindungsanspruch:** Im → Anerbenrecht der Anspruch der weichenenden Erben gegen den Anerben auf Grund der Zuweisung des Erbhofes an diesen. (sp)

**ABGB** (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch; JGS 1811/946): In Kraft seit 1. 1. 1812. Gegenstand der Kodifikation ist das allgemeine Privatrecht. Nach einer Einleitung werden im ersten Teil („Von dem Personenrechte“) Personen- und Familienrecht geregelt. Im zweiten Teil („Von dem Sachenrechte“) folgen Sachenrecht, Erbrecht und Schuldrecht. Der dritte Teil handelt „Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte“. Das ABGB folgt daher in seiner Einteilung dem älteren → Institutionensystem, das von einer Zweiteilung des allgemeinen Privatrechts in Personen- und Vermögensrecht ausgeht (anders das heute in der L einheitlich zugrunde gelegte → Pandektensystem). Seit 1812 wurde das ABGB wiederholt novelliert, etwa durch die drei großen Teilnovellen 1914, 1915 und 1916. Außerdem sind im Laufe der Zeit zahlreiche → Sondergesetze neben das ABGB getreten. Viele wichtige Bestimmungen des ABGB und der Sondergesetze – insb im Verbraucherschutz- und Schadenersatzrecht – gehen auf die in der Europäischen Union eingeleitete Rechtsangleichung zurück. (pe/ka)

**Abgeltungsanspruch** (§§ 98–100): Durch die Mitwirkung des Ehegatten im Erwerb des anderen entsteht ein Anspruch auf Abgeltung, und zwar unabhängig davon, ob die Mitwirkung im Rahmen der Beistands-

pflicht erfolgt (→ Mitwirkung im Erwerb) oder darüber hinausgeht. Der bereits während aufrechter Ehe fällige Anspruch verjährt binnen sechs Jahren, beginnend ab dem Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht wurde. Der Anspruch kann durch vertragliche Regelungen ausgeschlossen oder abgeändert werden und ist erst nach Anerkenntnis, Vergleich oder gerichtlicher Geltendmachung vererblich, übertragbar und verpfändbar. Die Höhe des Anspruchs bestimmt sich nach Art und Dauer der Mitwirkung. Nach der Rsp und Teilen der L steht dem Ehegatten nur ein Gewinnbeteiligungsanspruch und kein Vergütungsanspruch wie bei einem Arbeitsverhältnis zu, so dass kein Anspruch auf Abgeltung gebührt, wenn kein Gewinn erzielt wurde.

**Lit:** *Wesler/Kletečka* I<sup>15</sup> Rz 1505 ff; *Fenyves*, Zur Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen nach § 98 ABGB, in Ostheim, Schwerpunkte der Familienrechtsreform 1977/78 (1979) 141; *Lindner*, Die Mitwirkung im Erwerb gem § 98 ABGB, EF-Z 2007, 126; *Uitz*, Die Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des Ehegatten (§§ 98 ff ABGB): Privatrechtliche Abgrenzungsfragen, sozialversicherungsrechtliche Einordnung, JAS 2020, 1; RIS-Justiz RS0009627, RS0034679 (T 3), RS0009590, RS0009585, RS0009621. (ro/ng)

**Abhandlungsgericht** → Verlassenschaftsgericht.

**Abhandlungspfleger:** Eine dem österr Recht fremde Rechtsfigur, da die Abhandlungspflege Aufgabe des → Verlassenschaftsgerichts und des → Gerichtskommissärs ist. Agenden der Abhandlungspflege kann der Erblasser daher nicht Dritten übertragen. (sp)

**A-Blatt** → Gutsbestandsblatt.

**Ablaufshemmung:** Verhindert zwar nicht den Lauf der begonnenen → Verjährung an sich, jedoch ihren Ablauf bis zum Wegfall des Hemmungsgrundes oder auch noch während einer gesetzlich bestimmten Nachfrist. Sie ist abzugrenzen von der → Fortlaufshemmung. Eine Ablaufshemmung ist zugunsten Entscheidungsunfähiger und beschränkt Geschäftsfähiger ohne gesetzlichen Vertreter angeordnet: Gegen diese Personen kann eine Verjährung nicht anfangen; eine schon begonnene kann nicht früher als binnen 2 Jahren nach Wegfall des Hindernisses vollendet werden (§ 1494 Abs 3). Auch Vergleichsverhandlungen bewirken eine Ablaufshemmung; der Anspruch kann auch nach Abbruch der Verhandlungen noch (bis zum Ende der ohnehin noch laufenden Frist oder binnen angemessener Frist, wenn die Frist ohne Hemmungsgrund schon abgelaufen wäre) geltend gemacht werden. Eine Ablaufshemmung wird etwa auch bei Mediation in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen gem § 4 EU-MediatG, bei Bestreitung einer angemeldeten Forderung in der Prüfungstagsatzung gem § 9 Abs 2 IO und in § 6 Abs 1 AHG angeordnet.

**Lit:** *F. Bydlinski*, Vergleichsverhandlungen und Verjährung, Anlageschäden und überholende Kausalität, JBl 1967, 130; *Mader*, Verjährung und außergerichtliche Auseinandersetzung, JBl 1986, 1; *Spitzer*, Neue Hemmung der Verjährung bei Verkehrsunfällen, ZVR 2005, 312. (pe/ka)

**Ablehnung des Besitzes** (§ 376): Wer vor Gericht fälschlicherweise seinen → Besitz leugnet, muss die Sache an den Kläger herausgeben, selbst wenn dieser sein (dingliches) Recht nicht beweisen kann. Leugnen erfordert zumindest bedingten Vorsatz; grobe Fahrlässigkeit schadet nicht. Der Beklagte verliert durch die Ablehnung zwar seinen Besitz, nicht aber sein Eigentum. Er hat weiterhin die Möglichkeit, seine Sache mit der *rei vindicatio* (§ 366, → Eigentumsklage) herauszuverlangen, befindet sich dann allerdings in der ungünstigeren Klägerrolle.

**Lit:** *Winner in Rummel/Lukas*<sup>4</sup> § 376; *Geroldinger*, Der mutwillige Rechtsstreit (2017). (ro/mo)

**Ablöse:** (1) Leistungen des neuen Mieters für die Aufgabe des Mietgegenstandes durch den früheren Mieter an diesen, den Vermieter oder einen Dritten. Vereinbarungen, wonach der neue Mieter dafür, dass der frühere Mieter den Mietgegenstand aufgibt oder der neue Mieter sonst ohne gleichwertige Gegenleistung dem Vermieter, dem früheren Mieter oder einem anderen etwas zu leisten hat, sind gem § 27 MRG ungültig (nichtig), um den Mieter in der typischen Drucksituation, in der er sich vor Abschluss des Mietvertrages befindet, zu schützen. (2) Zahlung für wirklich getätigte Aufwendungen (Investitionen) des Altmieters. Zulässig, wenn der Zahlung eine gleichwertige Gegenleistung des ehemaligen Mieters gegenübersteht. In solchen Fällen liegt oft ein Kaufvertrag vor („Ablöse“ der Möbel). (3) Leistung für die Aufgabe (→ Verzicht) oder Übertragung eines Rechts oder einer Sache.

**Lit:** *Ostermayer*, Verbotene Ablösen im Mietrecht (1996). (mü/jp)

**Abnahme:** Entgegennahme des Werkes, verbunden mit der Anerkennung als Erfüllung des → Werkvertrages und Leistung des vertraglich Geschuldeten (manchmal auch: Kollaudation); kann bei nicht vertragsgemäßer Leistung verweigert werden. Für die Abnahme kann auch ein bestimmtes Verfahren vereinbart werden (§ 1334). Förmliche Abnahme und faktische Übergabe müssen nicht zusammenfallen. An die Abnahme bzw Übergabe sind verschiedene rechtliche Folgen geknüpft (zB Übergang des Risikos des zufälligen Unterganges, Fälligkeit des Werklohnes). (mü/jp)

**Abnahmepflicht:** Nur ausnahmsweise bestehende Pflicht des Gläubigers, die vom Schuldner gehörig angebotene Leistung anzunehmen. Unterlässt der Gläubiger die Abnahme, befindet er sich beim synallagmati-

schen Vertrag idR nicht nur im Gläubiger-, sondern auch im Schuldnerverzug (zB Schuldnerverzug des Käufers oder Werkbestellers). Eine Abnahmepflicht des Gläubigers besteht nur dann, wenn der Schuldner an der Abnahme ein über den Erhalt der Gegenleistung hinausgehendes Interesse hat. Im Regelfall stellt eine unterbliebene Annahme durch den Gläubiger lediglich eine Obliegenheitsverletzung dar. Anderes gilt aber zB im UN-Kaufrecht. (go/we)

**Abonnementvertrag** → Sukzessivlieferungsvertrag.

**Absatzfinanzierung** → Abtretungskonstruktion.

**Abschlussfreiheit:** Freiheit jedes einzelnen, zu entscheiden, ob und mit wem er in rechtsgeschäftlichen Kontakt treten will. Die Abschlussfreiheit folgt aus der → Privatautonomie und ist eine Ausprägung der → Vertragsfreiheit. Der Grundsatz der Abschlussfreiheit ist durch den → Kontrahierungszwang ausnahmsweise durchbrochen. Der Staat ist überdies wegen der ihn treffenden Pflicht zur Gleichbehandlung uU gezwungen, Rechtsgeschäfte abzuschließen (→ Grundrechte, Fiskalgehung). (pe/ka)

**Abschlussgehilfe** → Dritter idS § 875; → Erfüllungsgehilfe.

**Abschlussmangel** → Wurzelmangel.

**Abschlussverbot** → Gesetzwidrigkeit.

**Abschlussvermittler** → Vermittler.

**Abschlusszwang** → Kontrahierungszwang.

**Abschreibung** (§ 3 Abs 2 GBG): Verkleinerung des Umfangs eines → Grundbuchkörpers durch Abspaltung eines Grundstücksteils. Isolierte Abschreibungen sind nicht zulässig, dh der abbeschriebene Teil muss entweder einem bereits bestehenden oder einem neu zu bildenden Grundbuchkörper zugeschrieben werden (→ Zuschreibung). Die Abschreibung ist im LiegTeilG näher geregelt.

**Lit:** *Welser/Kletečka* I<sup>15</sup> Rz 1114; *Iro/Riss*, Sachenrecht<sup>7</sup> Rz 3/33; *K. Binder* in *Kodek*, Grundbuchsrecht<sup>2</sup> § 3 a LiegTeilG Rz 1. (go/mo)

**Absicht, böse** → Vorsatz.

**Absichtsanfechtung** (§ 439 Z 1–3 EO [vor 1. 7. 2021: § 2 Z 1–3 AnfO]; § 28 Z 1–3 IO): Klage des verkürzten Gläubigers, wenn eine für ihn nachteilige Rechtshandlung vom Schuldner in der Absicht vorgenommen wurde, Gläubiger zu schädigen, und diese Absicht dem Erwerber bekannt war oder bekannt sein musste. S auch → Gläubigeranfechtung.

**Lit:** *A. Burgstaller*, Zur Absichtsanfechtung, ÖJZ 1979, 148; *König/Trenker*, Die Anfechtung nach der IO<sup>6</sup> Rz 7 ff. (mü/jp)

**absolut höchstpersönliche Rechte:** Wegen ihrer Höchstpersönlichkeit vertretungsfeindliche Rechte. Bsp: → Eheschließung (§§ 1, 17 EheG), → letztwillige Verfügung (§ 564), → Vaterschaftsanerkennung (§ 141 Abs 3 S 3), → relativ höchstpersönliche Rechte, → Stellvertretung.

**Lit:** *Welser/Kletečka* I<sup>15</sup> Rz 1875. (ng)

**Absonderung** (Separation): Trennung der Früchte von der Muttersache (→ Frucht, → Fruchterwerb). (ro/mo)

**Absonderung der Verlassenschaft** (Nachlass-/Verlassenschaftsseparation; § 812): Die Absonderung der Verlassenschaft bewirkt, dass der Nachlass auch nach der Einantwortung vom restlichen Vermögen des Erben zum Schutz der Gläubiger (auch der Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigten) getrennt bleibt. Der Erbe soll nicht durch schlechte wirtschaftliche Gebarung den Haftungsfonds verringern, Gläubiger des Erben sollen nicht auf das Verlassenschaftsvermögen greifen können. Die Absonderung umfasst nicht die gesamte Verlassenschaft, sondern nur einen der Forderung des antragstellenden Gläubigers entsprechenden Teil. Voraussetzung dafür ist die objektive Gefährdung der Forderung. Separation findet durch Errichtung eines → Inventars (§ 165 Abs 1 Z 3 AußStrG) und gerichtliche oder sonstige Verwahrung des Vermögens statt. Die Absonderung kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden. Wenn es zur Vermögensverwaltung erforderlich ist, ist ein → Absonderungskurator zu bestellen, der die Vermengung des Nachlasses mit dem Vermögen des Erben zu verhindern hat. Das Separationsgut steht nur den Separationsgläubigern zur Befriedigung offen. Ihnen gegenüber haftet der Erbe unabhängig von seiner Erbantrittserklärung nur mit dem abgesonderten Vermögen (Haftung → cum viribus hereditatis). Allen anderen Gläubigern haftet der Erbe aufgrund der Inventarisierung wie bei Abgabe einer bedingten Erbantrittserklärung (Haftung → pro viribus hereditatis).

**Lit:** *Welser*, Erbrecht 242; *Nemeth*, Gläubigersorge im Verlassenschaftsverfahren, in FS Echer (2017) 749. (sp/ki)

**Absonderungskurator** (Separationskurator): Ist dies zur Vermögensverwaltung erforderlich, ist bei der → Absonderung der Verlassenschaft (Nachlassseparation) ein Absonderungskurator zu bestellen, der die Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben zu verhindern hat.

**Lit:** *Mondel*, Kuratoren<sup>3</sup> Rz 11.107 ff. (sp/ki)

**Absonderungsrecht** (§ 48 IO): Recht auf vorzugsweise Befriedigung von Ansprüchen aus bestimmten Sachen (Sondermasse) in der Insolvenz

des Schuldners. Ob ein Absonderungsrecht besteht, richtet sich nach dem materiellen Recht. Einen solchen hat zB der Gläubiger eines Pfandrechts einer beweglichen Sache, einer Hypothek oder einer Sicherungszession. Zurückbehaltungsrechte stehen den Pfandrechten gleich (§ 10 Abs 2 IO). Eine allfällige Hyperocha fließt der allgemeinen Insolvenzmasse zu und dient der Befriedigung der übrigen Insolvenzgläubiger (§ 48 Abs 2 IO). Vgl → Exszindierungsklage.

**Lit:** Roth, Exekutions- und Insolvenzrecht<sup>11</sup> (2019) 237 ff. (si)

**Absorptionstheorie** (Absorptionsprinzip): Einheitliche Charakterisierung des Geschäfts nach den überwiegenden Elementen eines Geschäftstyps. Die Abgrenzung zwischen Kauf und Tausch (§ 1055) sowie Miete und Pacht (§ 1091) wird nach der Absorptionstheorie vorgenommen. Bei der Frage Kauf oder Tausch ist Kaufrecht anzuwenden, wenn innerhalb der aus Geld und Sache zusammengesetzten Gegenleistung der Wert des Geldes überwiegt oder zumindest gleich hoch wie jener der Sache ist; überwiegt der Sachwert, gilt Tauschrecht. Bei der Frage Miete oder Pacht gibt das überwiegende Element (Gebrauch des Bestandobjekts oder Fruchtziehung) den Ausschlag für die Einordnung des gesamten Vertrags. Andere Verträge, die keinem einheitlichen Vertragstypus zugeordnet werden können (→ Vertrag, gemischter), werden nach der für solche Fälle zu bevorzugenden → Kombinationstheorie beurteilt. (mü/jp)

**Abstammung, soziale:** Rechtliche und genetische Abstammung stimmen idR überein. Es gibt aber mehrere Ausnahmen, die ein Auseinanderfallen der rechtlichen und genetischen Abstammung bewusst ermöglichen oder voraussetzen: Wenn das Kind während aufrechter Ehe geboren wird, aber nicht vom Ehemann der Mutter gezeugt wurde (→ Vaterschaft kraft Ehe mit der Mutter, § 144), wenn dem nicht vom genetischen Vater stammenden Vaterschaftsanerkennnis nicht widersprochen wird (→ Vaterschaftsanerkennnis, §§ 145 ff, § 154 Abs 1 Z 2) oder wenn bei der Feststellung der Vaterschaft durch die → Vaterschaftsvermutung kein negativer Abstammungsbeweis erbracht wird (§ 148 Abs 2). Letztlich fällt auch bei einer → medizinisch unterstützten Fortpflanzung mit dem Samen eines Dritten biologische und rechtliche Vaterschaft auseinander. Die rechtliche Vaterschaft kann grds nur beseitigt werden, wenn sie nicht mit der biologischen übereinstimmt. Die wirksame → Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter (§ 151) und der → Vätertausch (§ 150) setzen voraus, dass der rechtliche nicht der biologische Vater ist. Dass das Gesetz dem biologischen Vater die rechtliche Vaterschaft uU verwehrt, wird mit dem Schutz der bestehenden Familienverhältnisse gerechtfertigt.

**Lit:** Pierer in Deixler-Hübner, Familienrecht<sup>2</sup> 243 f. (ng)

**Abstammung(-srecht)** (§§ 140 ff): Der Teil des Familienrechts, der die Herkunft eines Kindes von einer bestimmten → Mutter und einem bestimmten → Vater regelt (siehe auch → Elternteil, anderer). Es begründet das Eltern-Kind-Verhältnis, an das weitreichende Rechtsfolgen knüpfen, wie zB der → Kindesunterhalt oder die → Obsorge. Die Abstammung vom Vater gründet sich auf → Vaterschaft kraft Ehe mit der Mutter (§ 144 Abs 1 Z 1), auf einem → Vaterschaftsanerkennnis (§§ 145 ff) oder auf einer → Vaterschaftsfeststellung (§§ 148 ff). In der Regel sind die genetischen auch die rechtlichen Eltern (vgl aber → soziale Abstammung, → medizinisch unterstützte Fortpflanzung, → Leihmutter). Die Ehelichkeit eines Kindes spielt nur mehr eine untergeordnete Rolle (→ Vaterschaft kraft Ehe mit der Mutter; alleinige Obsorge der Mutter bei unverheirateten Eltern, → Obsorge der Eltern). Die Regelungen des Abstammungsrechts basieren weitgehend auf dem KindRÄG 2001 (BGBl I 2000/135) und dem KindNamRÄG 2013 (BGBl I 2013/15).

**Lit:** *Welser/Kletečka* I<sup>15</sup> Rz 1682 ff; *Ferrari/Hinteregger/Kathrein* (Hrsg), Reform des Kindschafts- und Namensrechts (2014); *Ferrari/Hopf* (Hrsg), Reform des Kindschaftsrechts (2001); *Fischer-Czermak*, Neueste Änderungen im Abstammungs- und Erbrecht, JBl 2005, 2; *Gitschthaler* (Hrsg), KindNamRÄG 2013 (2013); *Pierer in Deixler-Hübner*, Familienrecht<sup>2</sup> 234; *Rosenmayr*, Änderungen im Abstammungsrecht durch das FamErbRÄG 2004, NZ 2004, 360. (ng)

**Abstellplatz** (für Kfz; § 2 Abs 2 WEG): Eine (zB durch Bodenmarkierung) deutlich abgegrenzte Bodenfläche, die ausschließlich zum Abstellen eines Kraftfahrzeugs gewidmet und dazu nach ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit geeignet ist. An Kfz-Abstellplätzen kann selbstständiges → Wohnungseigentum begründet werden (→ Wohnungseigentumsobjekt). Um den auf der Liegenschaft wohnenden oder geschäftlich tätigen Wohnungseigentümern eine bevorzugte Stellung zukommen zu lassen, können Abstellplätze in den ersten drei Jahren nach Begründung des Wohnungseigentums nur von Personen oder → Eigentümerpartnerschaften erworben werden, denen Wohnungseigentum an einer Wohnung oder einem selbstständigen Geschäftsraum der Liegenschaft zukommt (Bedarfsobjekt, § 5 Abs 2 WEG). Der Erwerb mehrerer Abstellplätze durch einen Wohnungseigentümer innerhalb dieser dreijährigen Frist kommt nur insoweit Frage, als die Zahl der auf der Liegenschaft vorhandenen und als Wohnungseigentumsobjekte gewidmeten Abstellplätze die Zahl der Bedarfsobjekte übersteigt. Hat ein Wohnungseigentümer schriftlich auf den ihm vorbehaltenen Abstellplatz verzichtet, ist dieser bei der Berechnung der überzähligen Abstellplätze zu berücksichtigen. Flächen, die für das Abstellen von Kfz verwendet werden, jedoch auch anderen Zwecken dienen (zB Zufahrt, Grünfläche), fallen nicht unter den Begriff des

## abstrakte Rente

---

A

Kfz-Abstellplatzes. An ihnen kann lediglich → Zubehör-Wohnungseigentum begründet werden.

**Lit:** *Welser/Kletečka* I<sup>15</sup> Rz 940; *Würth in Rummel*<sup>3</sup> § 2 WEG 2002 Rz 10 und § 5 Rz 2 ff. (ro/mo)

**abstrakte Rente** → Rente, abstrakte.

**Abstraktheit der Vollmacht** → Missbrauch der Vertretungsmacht.

**Abstraktionsprinzip:** Bei Verpflichtungsgeschäften und Verfügungsgeschäften können abstrakte und kausale Geschäfte unterschieden werden. (1) Ein Verpflichtungsgeschäft ist kausal, wenn daraus ein Zweck (Rechtsgrund) hervorgeht, der es wirtschaftlich erklärt und rechtfertigt (€ 100 als Kaufpreis). Das Geschäft ist abstrakt, wenn ein solcher Grund fehlt (A schuldet dem B € 100, ohne dass der Grund der Verpflichtung ersichtlich wäre). Abstrakte Verpflichtungsgeschäfte sind im österr Recht grds ungültig, einerseits, um nicht der Umgehung gesetzlicher Verbote durch abstrakte Versprechen Vorschub zu leisten, andererseits, um den Schuldner nicht der Gefahr auszusetzen, Einreden zu verlieren, da sein Versprechen vom Geschäftszweck unabhängig wäre. Eine Ausnahme besteht in dreipersonalen Beziehungen (→ Garantie; Annahme der Anweisung), wo abstrakte Versprechen wirksam sind, da die kausalen Grundverhältnisse den Geschäftszweck erkennen lassen. (2) Ein Verfügungsgeschäft ist kausal, wenn es einen Titel (Rechtsgrund) gibt, der es rechtfertigt. Im österr Recht gilt der Grundsatz der kausalen Tradition, es muss daher das Verfügungsgeschäft ein gültiges Verpflichtungsgeschäft „ausführen“. Ist das Verpflichtungsgeschäft nichtig (anfechtbar), wird auch das Verfügungsgeschäft von dieser Nichtigkeit erfasst. Ein wegen Irrtums angefochtener Kaufvertrag bildet daher von vornherein keinen gültigen Titel für ein Verfügungsgeschäft, sodass kein Eigentum übertragen werden konnte (sachenrechtliche ex-tunc Wirkung).

**Lit:** *Welser/Kletečka* I<sup>15</sup> Rz 386 ff. (go/si)

**Abstraktionsprinzip** → Tradition, kausale.

**Absurdes, faktisch** → geradezu Unmögliches.

**Abtreibung** → Schwangerschaftsabbruch; → wrongful birth.

**Abtretungskonstruktion** (Absatzfinanzierung): Bei dieser Art des drittfinanzierten Kaufes (→ Kauf, drittfinanziertes) zediert der Verkäufer dem Kreditgeber die Kaufpreisforderung und überträgt ihm durch → Besitzanweisung das vorbehaltenes Eigentum an der verkauften Sache.

Rechtsgrund der → Zession ist eine Sicherungsabrede im Rahmen der Kreditgewährung des Finanzierers an den Verkäufer oder ein Kaufvertrag über die Forderung. Statt der rechtsgeschäftlichen Zession kommt auch die → Einlösung (§ 1422) in Frage. Nach Verständigung des Käufers von der Abtretung kann er nur noch an den Finanzierer wirksam leisten, zu dem er im Verhältnis eines → debitor cessus steht. Im Gegensatz zur → Darlehenskonstruktion, bei der Kreditvertrag und Kaufvertrag auseinanderfallen, kann der Käufer alle Einwendungen aus dem Grundgeschäft direkt gegen den Finanzierer richten (§ 1396). Hinweis: Deshalb ist bei Anwendung der Abtretungskonstruktion der → Einwendungsdurchgriff nicht nötig.

**Lit:** *Welser/Zöchling-Jud II*<sup>14</sup> Rz 795 ff. (mü/jp)

**Abtretungsvereinbarung** (rechtsgeschäftliche Abtretung): Vereinbarung, mit welcher der Zedent (Altgläubiger) dem Zessionar (Neugläubiger) eine ihm zustehende Forderung überträgt. Da die Abtretungsvereinbarung lediglich ein kausales Verfügungsgeschäft ist, bedarf sie eines zugrundeliegenden Titels (Verpflichtungsgeschäft), auf dessen Grundlage sie vorgenommen wird (zB Forderungskauf, Forderungsschenkung oder Sicherungsabrede). Die Abtretung selbst bedarf (abgesehen von den Publizitätsanforderungen der → Sicherungszession) keiner bestimmten Form, sodass Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft (Abtretung) idR zusammenfallen. Allerdings kann das Grundgeschäft zu ihrer Wirksamkeit selbst formbedürftig sein (zB → Schenkung), wobei L und Rsp auch in diesem Fall eine „symbolische Übergabe“ iSd § 427 ABGB in Form von Übergabe von Urkunden oder → Drittschuldnerverständigung genügen lassen.

**Lit:** *Welser/Zöchling-Jud II*<sup>14</sup> Rz 540 ff; RIS-Justiz RS0032651. (si)

**Abwässer** → Immissionen.

**Abwesenheitskurator** → Kurator für Abwesende und Unbekannte.

**Abwicklung** → juristische Person.

**Abzahlungsgeschäft** (Ratengeschäft, Teilzahlungsgeschäft) → Geschäft, bei dem das Entgelt in Teilzahlungen zu entrichten ist. Der Empfänger hat den Vorteil, die Sache (oder Dienstleistung) nutzen zu können, ohne sofort das ganze Entgelt leisten zu müssen, der Leistende profitiert davon, nicht das gesamte Entgelt auf längere Zeit kreditieren zu müssen und trägt daher ein geringeres wirtschaftliches Risiko. Da das Abzahlungsgeschäft für wirtschaftlich schwache Kunden die Gefahr der Überschuldung in sich birgt, enthält das → Verbraucherkreditgesetz (vorher §§ 16 ff

KSchG) umfangreiche Schutzbestimmungen für Verbraucher und Informationspflichten für Kreditgeber.

**Lit:** *Wesler/Zöchling-Jud II*<sup>14</sup> Rz 795 ff; *Haidmayer*, Verbundene Kreditverträge (2013). (mü/jp)

**Access-Provider:** Jene Person, die den Zugang zu einem elektronischen Kommunikationsnetz (Internet, aber auch SMS-, WAP- oder UMTS-Dienste) zur Verfügung stellt oder Informationen vom oder in dasselbe übermittelt. Davon nicht umfasst sind Personen, die infrastrukturell, aber nicht elektronisch (zB Verlegen von Datenleitungen), den Zugang zu einem Datennetz ermöglichen. Der häufigste Fall ist jener des „Internetanbieters“. Für reine Durchleitung („Access“) oder Zwischenspeicherung („Caching“) von rechtswidrigen Inhalten haftet der Access-Provider nicht, wenn er die Voraussetzungen der §§ 13, 15 ECG (künftig [2024 oder später] Art 3, 4 Digital Services Act) erfüllt. Da diese Bestimmungen die Haftung nur ausschließen, aber keine begründen, haftet der Access-Provider selbst bei Nichterfüllung des Tatbestands nur dann, wenn sich darüber hinaus die Haftung aus dem jeweiligen materiellen Recht (zB Zivil- oder Strafrecht) ergibt.

**Lit:** *Zankl*, E-Commerce-Gesetz<sup>2</sup> Rz 208 ff. (mü/jp)

**actio confessoria** → Servitutsklage.

**actio negatoria** → Eigentumsfreiheitsklage.

**actio Publiciana** → Klage aus dem rechtlich vermuteten Eigentum.

**Adäquanz** (Adäquität): Ein Schädiger soll schadenersatzrechtlich nicht für alle Nachteile haften, für die sein Verhalten → *conditio sine qua non* war, sondern nur für adäquate Folgen. Die Adäquanz begrenzt somit die Zurechnung. Adäquat sind Folgen, deren Eintritt gewöhnlich und allgemein erwartet werden kann, nicht jedoch „absurde“, dh ganz untypische und unvorhersehbare Schäden, die nur durch eine ganz unwahrscheinliche Verkettung von Umständen eintreten. Ihren Eintritt konnte der Schädiger nicht vorhersehen, ihm sind sie vernünftigerweise auch nicht vorzuwerfen. L u Rsp sind bei der Bejahung der Adäquanz relativ großzügig. Adäquat ist etwa der Autounfall für das Ausrutschen des aussteigenden Unfallgegners auf einer Eisplatte (ZVR 2000/21), nicht aber ein Unfall für das völlig freiwillige Kündigen seiner Stellung durch den verletzten Dienstnehmer und den dadurch entstehenden Verdienstentgang (JBl 1992, 390). Vom Adäquanzfordernis ausgenommen sind Fälle, in denen das Gesetz selbst bestimmte Handlungen verbietet. Wird gegen solche Normen verstoßen, wird auch für inadäquate Schädigungen gehaftet,